Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Stadtbürgerschaft 9. Wahlperiode: 1975-79

(21.2.1977) Drucksache 9/233

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT
Stadtbürgerschaft
9. Wahlperiode

Drucksache 9 / 233 S
21. 02. 77

Mitteilung des Senats

Delegation von Aufgaben der Stadtbürgerschaft auf die Deputation für Bau und Raumordnung

Jeweils zu Beginn der Legislaturperioden, zuletzt durch Beschluß vom 30. Oktober 1975 (Beschlußprotokoll Nr. 9/4 S), hat die Stadtbürgerschaft bestimmte nach dem Bundesbaugesetz (BBauG) und dem Städtebauförderungsgesetz (StBauFG) insbesondere im Zusammenhang mit den Bauleitplänen obliegende Aufgaben auf die Deputation für Bau und Raumordnung übertragen, soweit sie keine endgültige Gesetzgebung zum Gegenstand haben. Diese Regelung hat sich bewährt.

Durch das Gesetz zur Änderung des Bundesbaugesetzes vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2221) sind die folgenden weiteren Aufgaben geschaffen worden, die ebenfalls auf die Deputation für Bau und Raumordnung delegiert werden können, da sie nicht zur endgültigen Gesetzgebung gehören (Artikel 105 in Verbindung mit Artikel 148 Abs. 1 der Landesverfassung):

1. Beschluß über das Absehen von der Bürgerbeteiligung (§ 2 a Abs. 4 BBauG),
2. Beschluß über die öffentliche Auslegung einer Satzung zur Sicherung der Infrastruktur (§ 9 a Abs. 8 BBauG),
3. Beschluß über die Aufstellung einer Satzung zur Bezeichnung von Gebieten, in denen die Genehmigung für den Abbruch, den Umbau oder die Änderung von baulichen Anlagen aus besonderen Gründen versagt werden kann (§ 39 h Abs. 2 BBauG).

Zu 1.

Die Bürgerbeteiligung bei der Aufstellung von Bauleitplänen ist durch die Novelle des Bundesbaugesetzes erheblich ausgeweitet worden (§ 2 a BBauG). Nach Absatz 4 kann unter bestimmten Voraussetzungen auf Beschluß der Gemeinde von der Bürgerbeteiligung abgesehen werden.

Zu 2.

Nach § 9 a Abs. 8 BBauG kann die Gemeinde durch Satzung für Gebiete, Festsetzungen zur Sicherung der Infrastruktur treffen. Der Entwurf einer solchen Satzung ist wie ein Bebauungsplan öffentlich auszulegen. Da die Auslegung der Bebauungspläne aufgrund eines Beschlusses der Deputation für Bau und Raumordnung erfolgt, erscheint hier eine entsprechende Regelung angezeigt.

Zu 3.

Nach § 39 h BBauG kann die Gemeinde in einem Bebauungsplan oder durch eine sonstige Satzung Gebiete bezeichnen, in denen die Genehmigung für den Abbruch, den Umbau oder die Änderung von baulichen Anlagen aus besonderen Gründen versagt werden kann (Erhaltungssatzung). Wenn die Gemeinde beschließt, eine solche Satzung zu erlassen, können Baugesuche in entsprechender Anwendung des § 15 BBauG zurückgestellt werden. Hier handelt es sich um eine ähnliche Bestimmung, wie sie für Planaufstellungsbeschlüsse besteht.

Es wird empfohlen, die vorstehenden Befugnisse ebenfalls der Deputation für Bau und Raumordnung zu übertragen. Dies sollte dadurch erfolgen, daß der Be-

1953

schluß der Stadtbürgerschaft vom 30. Oktober 1975 über die Delegation von Aufgaben erweitert wird. Dieser Beschluß muß ferner in Punkt 2 redaktionell geändert werden.

Der Senat bittet daher die Stadtbürgerschaft, wie folgt zu beschließen:

„Die Stadtbürgerschaft überträgt gemäß Artikel 105 Abs. 5 in Verbindung mit Artikel 148 Abs. 1 der Landesverfassung die weiteren ihr nach den Vorschriften des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256) zustehenden Befugnisse zusätzlich zu ihrem Beschluß vom 30. Oktober 1975 (Beschlußprotokoll Nr. 9/4 S) auf die Deputation für Bau und Raumordnung:

1. Die Befugnis zum Beschluß über das Absehen von der gemäß § 2 a BBauG vorzusehenden Bürgerbeteiligung (§ 2 a Abs. 4 BBauG),
2. die Befugnis zum Beschluß über die öffentliche Auslegung einer Satzung zur Sicherung der Infrastruktur (§ 9 a Abs. 8 BBauG),
3. die Befugnis zum Beschluß über die Aufstellung einer Satzung zur Bezeichnung von Gebieten, in denen die Genehmigung für den Abbruch, den Umbau oder die Änderung von baulichen Anlagen aus besonderen Gründen versagt werden kann (§ 39 h Abs. 2 BBauG).

Ferner wird der Beschluß vom 30. Oktober 1975 (Beschlußprotokoll Nr. 9/4 S) dahin geändert, daß in Punkt 2 der Paragraphenhinweis in der Klammer von § 2 in § 2 a geändert wird."